

Verfahrensweise bei Beschwerden

(Beschluss des Stiftungsrates vom 4. Mai 2018)

evalag hat ein formalisiertes Verfahren eingerichtet, das den Hochschulen bei nationalen und internationalen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie Evaluationen (Abschnitt 1) als auch bei nationalen Begutachtungsverfahren zur Vorbereitung der Antragsstellung auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat (Abschnitt 2) Möglichkeit zu Einsprüchen bzw. Beschwerden gibt:

Abschnitt 1:

Nationale und internationale Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie Evaluationen

Die folgenden Regelungen (§§ 1 bis 4) sind – mit Bezug auf das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 23. Januar 2018 zur Anwendung bisherigen und neuen Rechts in der Akkreditierung – für alle laufenden nationalen Verfahren zur Programm- und/oder Systemakkreditierung relevant, deren Vertrag/deren Verträge vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurde(n).

§ 1 Vorprüfung in der Systemakkreditierung

- (1) Fällt die Vorprüfung für die Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung durch den Vorprüfungsausschuss und die Akkreditierungskommission negativ aus, kann die Hochschule innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Die Geschäftsstelle prüft die Beschwerde und leitet sie bei formalen Beanstandungen, die sich nicht auf Entscheidungsinhalte beziehen, an die Beschwerdekommision zur Entscheidung weiter.
- (3) Sind Entscheidungsinhalte betroffen, wird die Beschwerde (zunächst) an die Akkreditierungskommission weitergeleitet.

§ 2 Gutachtergruppe

- (1) Die Akkreditierungskommission stellt die Gutachtergruppe gemäß den inhaltlichen Anforderungen bei nationalen und internationalen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren oder für Programmstichproben zusammen und informiert die Hochschule über die Zusammensetzung der Gruppe.
- (2) Gutachtergruppen für Evaluationen werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Stiftungsrat zusammengestellt. Beschwerden werden nach § 3 Abs. 1 behandelt.
- (3) Einwände der Hochschule gegen die Bestellung einzelner Gutachter_innen sind der Geschäftsstelle innerhalb von fünf Arbeitstagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Akkreditierungskommission entscheidet nach Prüfung der Einwände (fehlende Unbefangenheit, mangelnde fachliche Eignung etc.) über den Austausch einzelner Mitglieder der Gutachtergruppe.
- (5) Diese Entscheidung ist abschließend und verbindlich. Die Hochschule besitzt in nationalen Programm- und Systemakkreditierungsverfahren weder ein Vorschlags- noch ein Vetorecht.
- (6) Ein Austausch einzelner Gutachter_innen kann zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf sowie zusätzlichen Kosten führen.

§ 3 Beschwerden im Rahmen von Verfahren der Systemakkreditierung, Verfahren der internationalen Programm- oder institutionellen Akkreditierung, Verfahren der Zertifizierung oder der Evaluation

- (1) Beschwerden, die von einer Hochschule im Rahmen eines Verfahrens der Systemakkreditierung eingereicht werden und die nicht den Punkten 1, 2 oder 4 zuzuordnen sind, werden zunächst von der Geschäftsstelle geprüft. Sieht die Geschäftsstelle keine Möglichkeit der Abhilfe, da die festgelegten Verfahrensweisen beachtet wurden, leitet sie die Beschwerde an die Akkreditierungskommission weiter.
- (2) Die Akkreditierungskommission kann die Beschwerde (a) für begründet erklären und ihr abhelfen oder (b) ihr nicht abhelfen und sie an die Beschwerdekommision verweisen.
- (3) Die Hochschule, die betroffene(n) Gutachtergruppe(n) und die Akkreditierungskommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde (a) als unzulässig bewerten und verwerfen, (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen oder (c) als unbegründet beurteilen. Die Beschwerdekommision ergänzt ihre Entscheidung um einen Vorschlag zur Verfahrensmodifikation.
- (5) Das Verfahren wird mit der Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Akkreditierungskommission zurückverwiesen. Die Akkreditierungskommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Begründung und den Vorschlag der Beschwerdekommision berücksichtigen.

§ 4 Negative Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidungen, Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens, Festlegung von Auflagen

- (1) Negative Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidungen, die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens oder die Festlegung von Auflagen werden begründet.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann die Hochschule gegen eine negative Entscheidung bzw. die Aussetzung des Verfahrens Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidung

- den Vorgaben des Akkreditierungsrates bzw. der Kultusministerkonferenz, den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Programm- oder zur Systemakkreditierung,
- den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur internationalen Programmakkreditierung,
- den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur internationalen institutionellen Akkreditierung,
- den Vorgaben des HS-QSG und den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen oder
- den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten oder -einrichtungen

nicht entspricht.

- (4) Die Geschäftsstelle legt der Akkreditierungskommission die Beschwerde vor. Die Akkreditierungskommission kann die Beschwerde (a) für begründet erklären und ihr abhelfen oder (b) ihr nicht abhelfen und sie an die Beschwerdekommision verweisen.
- (5) Die Hochschule, die Gutachtergruppe und die Akkreditierungskommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.
- (6) Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde (a) als unzulässig bewerten und verwerfen, (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen und die Entscheidung der Akkreditierungskommission aufheben und (c) als unbegründet beurteilen und damit die Entscheidung der Akkreditierungskommission bestätigen.
- (7) Im Falle einer Aufhebung der Entscheidung wird das Verfahren mit einer Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Akkreditierungskommission zurückverwiesen. Die Akkreditierungskommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Gründe, die zur Aufhebung des Beschlusses geführt haben, berücksichtigen.
- (8) Die Entscheidung der Akkreditierungskommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.
- (9) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Aussetzung des Verfahrens, werden laufende Fristen bis zur abschließenden Entscheidung über die Beschwerde gehemmt.

Abschnitt 2:

Nationale Begutachtungsverfahren zur Vorbereitung der Antragsstellung auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat

Die folgenden Regelungen (§§ 5 und 6) sind – mit Bezug auf das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 23. Januar 2018 zur Anwendung bisherigen und neuen Rechts in der Akkreditierung – für alle laufenden Verfahren zur Begutachtung von Studiengängen sowie der Begutachtung von Qualitätsmanagementsystemen in Studium und Lehre relevant, deren Vertrag/deren Verträge nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurde(n).

§ 5 Verfahren bei Beschwerden im Rahmen von Begutachtungsverfahren von Studiengängen sowie der Begutachtung von Qualitätsmanagementsystemen in Studium und Lehre

- (1) Beschwerden, die von einer Hochschule im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens von Studiengängen oder der Begutachtung von Qualitätsmanagementsystemen in Studium und Lehre eingereicht werden und die nicht § 6 zuzuordnen sind, werden zunächst von der Geschäftsstelle geprüft. Dabei werden alle entscheidungsrelevanten Aspekte, wie Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen unter Berücksichtigung der Beschwerde der Prüfung zugrunde gelegt. Sieht die Geschäftsstelle keine Möglichkeit der Abhilfe, da die festgelegten Verfahrensweisen beachtet wurden, leitet sie die Beschwerde an die Akkreditierungskommission weiter. Die Akkreditierungskommission kann die Beschwerde (a) für begründet erklären und ihr abhelfen oder (b) ihr nicht abhelfen und sie an die Beschwerdekommision verweisen.
- (2) Die Hochschule, die betroffenen Gutachtergruppen und die Akkreditierungskommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde (a) als unzulässig bewerten und verwerfen, (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen oder (c) als unbegründet beurteilen. Die Beschwerdekommision ergänzt ihre Entscheidung um einen Vorschlag zur Verfahrensmodifikation.
- (4) Das Verfahren wird mit der Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Akkreditierungskommission zurückverwiesen. Die Akkreditierungskommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Begründung und den Vorschlag der Beschwerdekommision berücksichtigen

§ 6 Gutachtergruppe

- (1) **evalag** stellt die Gutachtergruppe gemäß den Anforderungen der „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der HRK bei nationalen Begutachtungsverfahren und informiert die Hochschule über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe.
- (2) Einwände der Hochschule gegen die Bestellung einzelner Gutachter_innen sind der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Akkreditierungskommission entscheidet nach Prüfung der Einwände (fehlende Unbefangenheit, mangelnde fachliche Eignung etc.) über den Austausch einzelner Mitglieder der Gutachtergruppe.
- (4) Diese Entscheidung ist abschließend und verbindlich. Die Hochschule besitzt in nationalen Begutachtungsverfahren weder ein Vorschlags- noch ein Vetorecht. Vorschläge auf fachliche Profile der Mitglieder der Gutachtergruppe sind zulässig.
- (5) Ein Austausch einzelner Gutachter_innen kann zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf sowie zusätzlichen Kosten führen.